

SV-Report zum 15. Juni 2017

Bundestag beschließt neues Konzept der bAV

Mit den Stimmen von CDU/CSU und SPD, gegen die Stimmen der Opposition, hat der Bundestag am Donnerstag, 1. Juni 2017, dem von der Bundesregierung vorgelegten Betriebsrentenstärkungsgesetz zugestimmt. Gegenüber dem ersten Gesetzentwurf - wir berichteten darüber in unserem SV-Report zum 15. November 2016 - gab es durch die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales Änderungen, die der Bundestag auch annahm. Ziel des Gesetzes ist es, die betriebliche Altersversorgung, die in großen Unternehmen selbstverständlich ist und in kleinen Unternehmen die Ausnahme ist, in Klein- und Mittelbetrieben (KMU) zu verbreiten und insbesondere bei Geringverdienern durch mehr Anreize zu fördern.

Höherer steuerlicher Anreiz

Ab dem nächsten Jahr sind bei einer voraussichtlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung von monatlich 6.500 Euro, 520 Euro steuerfrei für eine Entgeltumwandlung verwendbar. Dies liegt an der Aufstockung des Steuerfreibetrages für die bAV nach § 3 Nr. 63 EStG von vier Prozent auf acht Prozent der BBG. Dafür fällt der bisherige Zusatzbeitrag von 1.800 Euro weg. Nach bisherigem Recht wären es zusammen mit dem Zusatzbeitrag 410 Euro. Sozialversicherungsfrei bleiben allerdings weiterhin nur vier Prozent der BBG.

Höhere Förderung für Geringverdiener

Viele Geringverdiener sind nicht in der Lage, eigene Beiträge für eine Betriebsrente aufzubringen. Nach statistischen Untersuchungen haben 73 Prozent der Geringverdiener mit einem monatlichen Einkommen bis zu 2.500 Euro brutto keine betriebliche Altersvorsorge. Um dies zu ändern, sieht das Betriebsrentenstärkungsgesetz eine steuerliche Förderung für Arbeitgeber vor, die ihren Beschäftigten mit einem Einkommen bis zu 2.200 Euro brutto einen Zuschuss zu der betrieblichen Altersversorgung zahlen. Durch diese Anhebung gegenüber dem Regierungsentwurf von 2.000 Euro auf 2.200 Euro werden knapp 1,4 Millionen mehr Beschäftigte erreicht. Die Obergrenze für die Förderung liegt bei einem Arbeitgeberbeitrag von 480 Euro im Jahr. Steuert der Arbeitgeber seinen Geringverdienern im Monat 40 Euro zu ihrer betrieblichen Altersversorgung bei, beträgt der staatliche Geringverdienerzuschuss für den Arbeitgeber 30 Prozent.

Bei einem jährlichen Zuschuss des Arbeitgebers von 480 Euro bekommt der Arbeitgeber 144 Euro vom Staat über seine abzuführenden Lohnsteuerbeträge zurück.

Höhere Riester-Grundzulage

Die staatliche Förderung für Riester-Sparer wird angehoben. Die Grundzulage erhöht sich um 21 Euro, von 154 Euro auf 175 Euro und macht Riester-Sparen für Geringverdiener und Kinderreiche lukrativer. Bringt ein Geringverdiener die Riester-Rente mit in die betriebliche Altersversorgung ein, kann er mit geringem Eigenanteil nennenswerte Beträge ansparen.

Freibeträge in der Grundsicherung für Betriebs- und Riesterrenten

Damit auch die Beschäftigten mit kleinen Löhnen einen Sinn darin sehen für später vorzusorgen, sind Freibeträge in der Grundsicherung im Alter von bis zu 200 Euro für Betriebs- und Riesterrenten geschaffen worden. Von dem Freibetrag profitieren nicht nur künftige Rentner, sondern einige Tausend Rentner, die jetzt schon in der Grundsicherung sind, und deren Betriebsrente angerechnet wird. Sie haben künftig mehr zum Leben.

Arbeitgeberbeteiligung 15 Prozent

Bei der Entgeltumwandlung spart nicht nur der Arbeitnehmer Sozialversicherungsbeiträge sondern auch der Arbeitgeber. Da dieses nicht dem eigentlichen Zweck der betrieblichen Altersversorgung dient, muss der

Betriebliche Altersversorgung

Arbeitgeber diese Einsparung in pauschaler Form mit 15 Prozent der betrieblichen Altersversorgung des Arbeitnehmers zugutekommen lassen. Dies gilt für Neuverträge ab 2019, für Altverträge ab 2022 und trägt sicherlich zur Förderung der bAV bei.

Neues Sozialpartnermodell

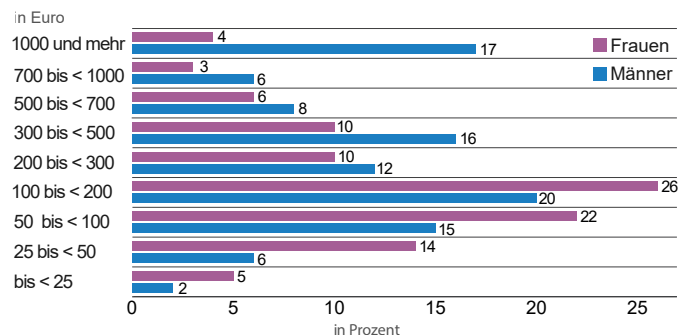
Zweifel an der Ausweitung der bAV in Klein- und mittleren Betrieben indes hat die Opposition durch das neue, von der Regierungskoalition beschlossene Betriebsrentenmodell. Neben den bisherigen fünf Betriebsrentenmodellen kommt nun ein sechstes hinzu: das Sozialpartnermodell. Tarifgebundene Arbeitgeber können mit ihrer Gewerkschaft eine Versorgungseinrichtung etablieren. Dabei ist es unzulässig, ihren Beschäftigten eine bestimmte Höhe ihrer Betriebsrente zu garantieren. Bei dieser Betriebsrente handelt es sich um eine reine Beitragszusage, sodass niemand weiß, wie hoch die Betriebsrente sein wird. Die Tarifpartner können künftig eine unverbindliche Zielrente annehmen; auf Garantien und Mindestleistungen muss verzichtet werden, dadurch werden die Unternehmen von der Haftung befreit. Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz können die Tarifparteien regeln, dass künftig jeder Beschäftigte, der nicht innerhalb einer bestimmten Frist widerspricht, automatisch Beiträge für eine überwiegend selbst finanzierte Betriebsrente von seinem Gehalt abgezogen bekommt.

Insbesondere sind sehr viele kleine und mittlere Unternehmen nicht tarifgebunden, sodass dieses Sozialpartnermodell nach den Worten der Opposition an der Zielsetzung vorbei läuft, die Verbreitung der bAV in Klein- und Mittelbetrieben zu fördern. Zwar sollen nicht tarifgebundene Arbeitgeber die Chance erhalten, dem Sozialpartnermodell beizutreten, ob diese es wollen und zu welchem Preis, wird sich in der Praxis zeigen. Im Übrigen ist die fehlende Leistungsgarantie kein Anreiz gerade für Beschäftigte mit weniger hohen Rentenerwartungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Ihnen ist Verlässlichkeit ein wichtiges Anliegen.

Das Garantieverbot beim Sozialpartnermodell wird mit der Hoffnung begründet, dass die Chance auf eine höhere Rendite besteht als bei anderen Betriebsrentenmodellen. Die Koalition traut Arbeitgebern und Gewerkschaften zu, dass sie verantwortungsvoll mit dem Geld umgehen, das die Mitglieder für die betriebliche Altersvorsorge investieren. Das Geld wird mehr oder weniger riskant auf den Aktienmärkten angelegt. Wenn es gut läuft, gibt es mehr als die eingezahlten Beiträge zurück, wenn es schlecht läuft, weniger.

Dem Betriebsrentenstärkungsgesetz muss der Bundesrat noch zustimmen, damit es am 1. Januar 2018 in Kraft treten kann.

Höhe der Nettoleistungen der betrieblichen Altersversorgung im Jahr 2015 (in EUR) für Personen ab 55 Jahren



Quelle: BMAS (Januar 2017); Alterssicherung in Deutschland 2015 (ASID 2015)

Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH

Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de

Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666

HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.:117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr

© 2017, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.